

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	208 - Kinder, Jugend und Familie - Jugendamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Norbert Korte 563 25 41 563 81 37 Norbert.Korte@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.08.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0290/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.09.2014	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
29.09.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
30.09.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Neufassung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Wuppertal		

Grund der Vorlage

Auftrag des Jugendhilfeausschusses vom 13.02.2014

Beschlussvorschlag

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Wuppertal wird in der als Anlage 1 beigefügten Neufassung beschlossen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Im Zusammenhang mit der Diskussion zur Stärkung der Rechte des Wuppertaler Jugendrates hat der Jugendhilfeausschuss in seiner letzten Sitzung vor der Kommunalwahl am 13.02.2014 die Verwaltung beauftragt, die Satzung des Jugendamtes zu aktualisieren und darin unter anderem für den Wuppertaler Jugendrat einen Platz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss festzulegen.

Die zurzeit gültige Satzung für das Jugendamt stammt noch aus dem Jahre 1994. Nur der § 5 „Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ wurde 2004 geändert.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW durch den Landtag wurde 2012 einem Vertreter/einer Vertreterin des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ein Platz als beratendes Mitglied im Jugend-

hilfeausschuss eingeräumt. Dieser gesetzlichen Änderung wird in der Neufassung der Satzung Rechnung getragen.

Darüber hinaus hält die Verwaltung es für wichtig, die in Wuppertal lebenden Mitbürger/innen mit muslimischem Glauben mehr als bisher in die Entscheidungsprozesse des Jugendhilfeausschusses mit einzubeziehen. Es wird für notwendig erachtet, insbesondere den Bedürfnissen und Wünschen der nachwachsenden Generation unter Berücksichtigung ihrer religiösen Identität verstärkt Beachtung zu schenken. Die Interessenvertretung der Wuppertaler Moscheen wird als geeignet angesehen, diese Aufgabe in beratender Funktion im Jugendhilfeausschuss wahrzunehmen.

Die Belange arbeitsloser junger Menschen werden nach der Satzung von der Arbeitsverwaltung im Jugendhilfeausschuss vertreten. Das entspricht der Regelung im Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW. Diese Aufgabe ist aber nach der Verabschiedung der Hartz-IV-Gesetze mittlerweile ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des zwischenzeitlich gegründeten Jobcenters Wuppertal geworden. Dies wird auch durch die Übernahme der Jugendberufshilfe dokumentiert, die bis Ende 2012 bei der Verwaltung des Jugendamtes angesiedelt war. Dem soll durch eine entsprechende Ergänzung der Satzung Rechnung getragen werden.

Nach § 9 Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiZ) ist dem Jugendamts-Elternbeirat vom Jugendamt die Möglichkeit zu geben, bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken. Dieser Anspruch wird nach Auffassung der Verwaltung am besten durch die Mitgliedschaft eines Vertreters/ einer Vertreterin des Jugendamts-Elternbeirates im Jugendhilfeausschuss erfüllt. Die vom Rat der Stadt 2004 beschlossene Ergänzung der Satzung zur Vertretung des Gesamtelternrates der Kindergärten/ Tageseinrichtungen Wuppertal e.V. wird entsprechend angepasst.

Über § 5 Abs. 3 der Satzung (bisherige Fassung) zur Aufnahme weiterer sachkundiger Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss gehörte bisher auch ein vom Rat der Stadt persönlich gewählter Vertreter der Trägerkonferenz für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (TROJA) dem Jugendhilfeausschuss an. Im Rahmen dieser Satzungsänderung wird der TROJA strukturell ein Sitz als beratendes Mitglied eingeräumt. Diese Neuregelung wird der Bedeutung der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Auffassung der Verwaltung gerecht. Dieses gilt auch vor dem Hintergrund, dass der Jugendring als Vertretung der Jugendverbände dieser Entwicklung aktuell Rechnung trägt und den Vorsitzenden der TROJA dem Rat der Stadt zur Wahl als stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagen hat. Das wird seitens der Verwaltung ausdrücklich begrüßt.

In § 3 „Aufgaben des Jugendhilfeausschusses“ wurden die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) durch die dem Jugendhilfeausschuss nach dem Kinderbildungsgesetz übertragenen Entscheidungen ersetzt. Das KiBiZ löste 2007 das GTK ab.

Außerdem wurde die Auflistung der Aufgaben zur Verbesserung der Transparenz um die Punkte ergänzt, über die der Jugendhilfeausschuss nach der Hauptsatzung bzw. der Zuständigkeitsordnung zu entscheiden hat.

Der § 4 „Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“ blieb inhaltlich unverändert. Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurden die einzelnen Absätze aber neu gegliedert. Von den bereits genannten Änderungen abgesehen gilt das auch für § 5 „Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage 1 zur Beschlussfassung beigefügt. Zum Vergleich kann in der Anlage 2 die aktuell gültige Satzung nachgelesen werden.

Anlagen

01 – Neufassung der Satzung des Jugendamtes

02 – aktuell gültige Satzung